

**Anordnung des Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin vom 8. Oktober 2020 in
der Fassung der dritten Änderungsanordnung vom 25. März 2021
(gültig ab 1. April 2021)**

Auf der Grundlage von Artikel 41 Absatz 4 Satz 1 der Verfassung von Berlin wird zur Eindämmung der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 (COVID-19) folgende Anordnung erlassen:

1. Anwendungsbereich

Die folgenden Bestimmungen gelten für alle Personen, die sich in den Räumlichkeiten des Abgeordnetenhauses von Berlin aufhalten.

2. Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske

a) Allgemeine Verpflichtung

Im Gebäude des Abgeordnetenhauses ist eine medizinische Gesichtsmaske zu tragen. Dies gilt für alle Räume, einschließlich des Plenarsaals, der Sitzungssäle und Besprechungsräume, sowie für alle Verkehrsflächen und Aufzugsanlagen des Gebäudes.

Eine medizinische Gesichtsmaske im Sinne dieser Anordnung ist eine aus speziellen Materialien hergestellte Maske, die den Anforderungen der europäischen Norm EN 14683:2019+AC:2019 (sog. „OP-Maske“) entspricht oder die den Anforderungen der europäischen Norm EN 149:2001+A1:2009 (auch als FFP2- oder FFP3-Maske bezeichnet) entspricht, wobei die Maske jedenfalls nicht über ein Ausatemventil verfügen darf.

Den Fraktionen und fraktionslosen Abgeordneten wird dringend empfohlen, entsprechende Regelungen für die Räume zu erlassen, die ihnen zur alleinigen Nutzung überlassen sind.

b) Ausnahmen

In den Sitzungssälen, einschließlich des Plenarsaals, und den Besprechungsräumen kann die medizinische Gesichtsmaske am Platz abgelegt werden, wenn ein Mindestabstand zu anderen Personen von mindestens 1,50 Metern eingehalten wird oder eine geeignete Abtrennung zu anderen Plätzen vorhanden ist. Die Rednerinnen und Redner im Plenarsaal dürfen die medizinische Gesichtsmaske zudem am Rednerpult und an den Saalmikrophonen ablegen. Die amtierenden Präsidentinnen und Präsidenten sowie die amtierenden Beisitzerinnen und Beisitzer können die medizinische Gesichtsmaske im Sitzungsvorstand ablegen, ebenso die amtierenden Ausschussvorsitzenden während einer Ausschusssitzung.

In den Büroräumen und am Arbeitsplatz kann die medizinische Gesichtsmaske abgelegt werden, sofern der Raum alleine genutzt oder der Mindestabstand von 1,50 Me-

tern zu anderen Personen eingehalten werden kann oder eine geeignete Abtrennung zu anderen Plätzen vorhanden ist.

In der Kantine, dem Casino sowie in den Sozialräumen kann die medizinische Gesichtsmaske am Tisch abgenommen werden.

Die medizinische Gesichtsmaske darf zeitweilig abgelegt werden,

- soweit und solange es zu Identifikationszwecken erforderlich ist oder
- es notwendig ist, um sich einer hörgeschädigten Person verständlich zu machen, oder
- sonstige zwingende Gründe (wie etwa die Gelegenheit eines Interviews) dies erfordern und ein Mindestabstand von 1,50 Metern zu anderen Personen eingehalten wird.

3. Befreiung von der Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske

Personen, die glaubhaft machen, dass es ihnen nicht zumutbar oder nicht möglich ist, eine medizinische Gesichtsmaske zu tragen, können auf Antrag durch den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin von der Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske befreit werden. Zur Glaubhaftmachung ist ein begründetes ärztliches Attest vorzulegen.

Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres sind von der Pflicht, eine medizinische Gesichtsmaske zu tragen, befreit.

Personen, die von der Pflicht, eine medizinische Gesichtsmaske zu tragen, befreit sind, haben einen Mindestabstand von 1,50 Metern zu anderen Personen einzuhalten, sofern nicht bauliche oder technische Maßnahmen den Schutz vor Infektionen gewährleisten.

4. Zutritt zum Gebäude des Abgeordnetenhauses

Gästen und Besuchern, die keine medizinische Gesichtsmaske tragen, kann der Einlass verweigert werden.

5. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Für diese Anordnung wird gemäß § 80 Absatz 2 Nummer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) die sofortige Vollziehung angeordnet, das heißt, eine Anfechtungsklage hat keine aufschiebende Wirkung.

6. Weitere Hinweise

Werden die Anordnungen in dieser Verfügung nicht beachtet, können sie mit den Mitteln des Verwaltungszwangs nach dem Verwaltungs-Vollstreckungsgesetz (VwVG) durchgesetzt werden. Zu den Mitteln des Verwaltungszwangs gehört insbesondere das Zwangsgeld, das nach § 11 Absatz 3 VwVG i.V.m § 8 des Gesetzes über das Verfahren der Berliner Verwaltung auf einen Betrag von bis zu 50.000 Euro festgesetzt werden kann.

Gegen eine Person, die gegen diese Anordnung verstößt, kann vorbehaltlich des § 112 Absatz 3 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) eine Geldbuße verhängt werden. Für die Geldbuße sieht das Gesetz (§ 112 Absatz 2 OWiG) eine Höhe von bis zu 5.000 Euro vor.

Auf der Grundlage des Hausrechts des Präsidenten kann eine Person, die gegen diese Anordnung verstößt, des Hauses verwiesen und ihr gegebenenfalls auch verboten werden, das Haus zu betreten (Hausverbot).

Die Anordnung wird durch Veröffentlichung im Internet unter www.parlament-berlin.de auf der Startseite unter der Rubrik "Aktuelles und Presse" und durch Aushang bekannt gemacht. Sie ist am Haupteingang des Gebäudes des Abgeordnetenhauses von Berlin einsehbar.

7. Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt am 9. Oktober 2020 in Kraft; am 30. Juni 2021 tritt sie außer Kraft.

Die Anordnung ergänzt meine bisherigen Anordnungen betreffend die Eindämmung der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 (COVID-19), insbesondere die mit Datum vom 18. August 2020 angeordneten Beschlüsse des Krisenstabs Pandemie des Abgeordnetenhauses vom 17.8.2020 in ihrer jeweils geltenden Fassung.

Begründung

1. Allgemeines

Die Covid-19-Pandemie entwickelt sich weltweit sowie in Deutschland und Berlin sehr dynamisch. Das Robert Koch-Institut (RKI) schätzt die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland weiterhin als insgesamt sehr hoch ein. Deutschland befindet sich wegen des dynamischen Infektionsgeschehens seit dem 16. Dezember 2020, zuletzt befristet bis zum 18. April 2021, in einem „Lockdown“ mit erheblich verschärften Schutzregelungen zur Eindämmung der SARS-CoV-2-Pandemie.

Nach wissenschaftlichen Erkenntnissen ist der Hauptübertragungsweg für SARS-CoV-2 die respiratorische Aufnahme virushaltiger Flüssigkeitspartikel, die beim Atmen, Husten, Niesen und Sprechen entstehen. Die Übertragung durch SARS-CoV-2 Aerosolpartikel spielt eine mindestens ebenso große Rolle wie die Tröpfcheninfektion. Die Wahrscheinlichkeit, sich mit SARS-CoV-2 zu infizieren, ist nach wissenschaftlichen Erkenntnissen in geschlossenen Räumen erheblich höher als im Freien.

Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung, insbesondere von medizinischen Gesichtsmasken, trägt laut RKI dazu bei, andere Personen vor Tröpfchen und Partikeln die man z. B. beim Sprechen, Husten oder Niesen ausstößt, zu schützen. Der Einsatz von Mund-Nasen-Bedeckungen kann andere zentrale Schutzmaßnahmen, wie die (Selbst-)Isolation von Infizierten, die Einhaltung der physischen Distanz von mindestens 1,5 m und von Hustenregeln und Händehygiene, sowie die Notwendigkeit des Lüftens, wirksam ergänzen. Das Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen ist damit – auch neben den Impfungen gegen das Corona-Virus und den Testungen zur Früherkennung einer Infektion mit dem

Virus – ein weiterer Baustein, um Übertragungen zu reduzieren. Dabei ist wissenschaftlich erwiesen, dass das Tragen von medizinischen Gesichtsmasken in geschlossenen Räumen einen signifikant höheren Schutz vor virusbedingter Infektion gewährleistet als das Tragen sog. „Alltagsmasken“.

2. Rechtliche Würdigung

Rechtsgrundlage der Anordnung ist das Hausrecht und die Polizeigewalt des Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin, Artikel 41 Absatz 4 Satz 1 der Verfassung von Berlin. Danach übt der Präsident das Hausrecht und die Polizeigewalt im Gebäude des Abgeordnetenhauses aus.

2.1 Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske

In Nr. 1 wird das Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske für alle Räume, Verkehrsflächen und Aufzugsanlagen des Gebäude des Abgeordnetenhauses angeordnet. Die Situation am Arbeitsplatz ist mit der Bestimmung der Abstandsregelungen und den damit einhergehenden Regelungen zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske beschrieben und ermöglicht ein situationsangemessenes Handeln der dort Beschäftigten. Dies gilt auch für die Regelungen im Rahmen von parlamentarischen Sitzungen.

Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ist laut Aussage der zuständigen Behörde (siehe die Ausführungen unter 1.) geeignet, die Gefahr einer Übertragung des Virus durch Aerosol-Partikel zu verringern. Dabei ist es wissenschaftlich erwiesen, dass durch das Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske ein signifikant höherer Schutz vor einer Virusinfektion erzielt wird als durch das Tragen lediglich einer sog. „Alltagsmaske“.

Die Maßnahme ist auch erforderlich, weil ohne diese Maßnahme die Infektionsgefahr steigen würde. Es könnte vermehrt zu Ansteckungen einer unbestimmten Zahl von Personen mit daraus folgenden Infektionsketten kommen, wodurch die Funktionsfähigkeit des Abgeordnetenhauses von Berlin stark beeinträchtigt oder ggf. zum Erliegen gebracht werden könnte. Ein Impfschutz, der vor einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus bzw. einem schweren Verlauf einer COVID-19-Erkrankung schützt, ist gegenwärtig in der Bevölkerung nicht ausreichend vorhanden. Vielmehr ist nach Einschätzung des RKI mit deutlich sichtbaren Erfolgen der Impfkampagne erst in einigen Wochen zu rechnen, so dass gesamtgesellschaftliche Infektionsschutzmaßnahmen daher weiter nötig sind, um die Infektionsdynamik zu bremsen (Täglicher Lagebericht des RKI zur Coronavirus-Krankheit-2019, Stand: 24.03.2021).

Derzeit ist kein milderes Mittel bekannt, um im Zusammenwirken mit den genannten anderen Maßnahmen, z. B. dem fachgerechten Lüften, andere Personen vor feinen Tröpfchen und Partikeln, die man z. B. beim Sprechen, Husten oder Niesen ausstößt, zu schützen.

Das Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske ist angesichts des Ziels, die Funktionsfähigkeit des Abgeordnetenhauses von Berlin und die Gesundheit der sich im Gebäude des Abgeordnetenhauses von Berlin aufhaltenden Personen zu erhalten, auch angemessen, denn der Eingriff ist in Verbindung mit den festgelegten Ausnahmen

(unten 2.2.) von geringer Intensität. Dies gilt auch mit Blick auf die besonderen Rechte von Mandatsträgern.

Erforderlichkeit und Angemessenheit unterliegen einer ständigen Überprüfung. Deshalb wurde diese Anordnung im Zuge der dritten Änderungsanpassung bis zum 30. Juni 2021 befristet, um anhand der dann vorliegenden aktuellen Erkenntnisse ggf. neue Entscheidungen zu treffen.

2.2 Ausnahmen

Die Anordnung regelt Ausnahmen von der Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske und trägt insoweit individuellen Merkmalen, die das Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske hindern, hinreichend Rechnung.

2.3 Sofortige Vollziehbarkeit

Zur Gewährleistung des mit der Anordnung verbundenen Zwecks wird die sofortige Vollziehung angeordnet, § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO. Durch die hohen Infektionszahlen, insbesondere auch in Berlin, können die Funktionsfähigkeit des Abgeordnetenhauses und die Gesundheit der sich im Gebäude des Abgeordnetenhauses aufhaltenden Personen durch Infektionsketten ernsthaft gefährdet werden. Daher müssen alle geeigneten, erforderlichen und verhältnismäßigen Maßnahmen zur Verminderung des Infektionsrisikos so schnell wie möglich getroffen werden.

Da durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die Anordnung zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske ein wichtiges Element aus den Infektionsschutzmaßnahmen des Abgeordnetenhauses bis auf weiteres herausgelöst würde, ist die Anordnung der sofortigen Vollziehung erforderlich und angemessen. Das öffentliche Interesse der Funktionsfähigkeit des Parlaments und das Interesse des Gesundheitsschutzes der Personen, die sich in den Gebäuden des Abgeordnetenhauses aufhalten, überwiegt hier das Rechtsschutzinteresse einzelner Betroffener.

Der Präsident des Abgeordnetenhauses von Berlin

Ralf Wieland